

§9

(1) Ist ein gemeinsames Schöffengericht gebildet (§ 58 GVG), so sind die Geschäfte, die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Landgerichtspräsidenten oder dem Amtsrichter obliegen, von dem Landgerichtspräsidenten oder dem Amtsrichter des Gerichts wahrzunehmen, in dessen Bezirk das gemeinsame Schöffengericht gebildet ist.

(2) Ist ein gemeinsames Schwurgericht gebildet (§ 92 GVG), so findet Abs. I sinngemäß Anwendung.

Artikel II

§ 10

Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen können alle deutschen Staatsangehörigen, die das 23. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Geschlecht, Hasse und Nationalität gewählt werden.

Anm. 1 Br: § 10: Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen können alle deutschen Staatsangehörigen, die das 23. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Geschlecht oder Rasse gewählt werden.

S: § 1U: Alle deutschen Staatsangehörigen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, können unabhängig von Geschlecht, Rasse und Nationalität zu dem Amt eines Schöffen und, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, zu dem Amt eines Geschworenen gewählt werden.

§ ii

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sind:

1. Nazistische und Kriegsverbrecher, ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie Personen, die an der Durchführung der Strafmethoden des nazistischen Regimes teilgenommen haben.
2. Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind oder gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist.
Dies gilt nicht für solche Personen, die während des nazistischen Regimes aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verurteilt worden sind.
3. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche,